

# BetrAV 07 | 2019

## Betriebliche Altersversorgung

31. Oktober 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

### Aus dem Inhalt

#### Der Kommentar

*Gunkel*, Drei Projekte – drei Gesetze? 597

#### Abhandlungen

*Hanau/Arteaga*, Wie sieht die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung aus? 598

*Voigt/Ziegler/Ries*, Arbeitsrechtliche und steuerliche Aspekte der Digitalisierung in der betrieblichen Altersversorgung – vom Bärendienst zum Wunschportal 602

*Hufer/Karst*, Nachezeitliche Entwicklungen – Ausgewählte Fragestellungen aus Sicht des Juristen 608

#### Informationen

Die Deutsche Betriebsrente kommt: Ver.di wird Sozialpartner 621

aba: Bilanzielle Diskriminierung von Direktzusagen endlich beenden 632

Versorgungsausgleich und Altersvorsorge  
BT-Drucksache 19/12573 vom 22.8.2019 640

#### Rechtsprechung

Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch Altershöchstgrenze von 50 Jahren  
BVerfG, Beschluss vom 23.7.2019 – 1 BvR 684/14 653

Nachträgliche Anpassung der Einverständniserklärung zur vorgesehenen Teilung durch den Zielversorgungsträger  
BGH, Beschluss vom 17.7.2019 – XII ZB 437/18 657

## **aba-Tagungen 2020**

25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin
24.09.2020	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main

***Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:***

***Ulrike Schulz***

***Telefon 030 - 33 85 811-12***

***tagungen@aba-online.de***

## Inhaltsverzeichnis

### Der Kommentar

Gunkel, Drei Projekte - drei Gesetze? 597

### Abhandlungen

Hanau/Arteaga, Wie sieht die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung aus? 598

Voigt/Ziegler/Ries, Arbeitsrechtliche und steuerliche Aspekte der Digitalisierung in der betrieblichen Altersversorgung – vom Bärenendienst zum Wunschportal 602

Hufer/Karst, Nachezeitliche Entwicklungen – Ausgewählte Fragestellungen aus Sicht des Juristen 608

Höfer, Die Förderung der betrieblichen Altersversorgung bei Unternehmen mit Einnahme-Überschussrechnung 615

Schraml, Revision/Audit der „Investment Value Chain“ in der Allianz Gruppe 617

### Informationen

#### Aus der Gesetzgebung

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2020 620

Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr.6 EStG  
BMF, Schreiben vom 9.8.2019 621

#### Aus der Politik

Die Deutsche Betriebsrente kommt: Ver.di wird Sozialpartner 621

Mehr Klarheit mit der trägerübergreifenden Vorsorgeinformation  
BT-Drucksache 19/12977 vom 2.9.2019 621

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes  
BT-Drucksache 19/13552 vom 25.9.2019 623

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die finanziellen Altlasten aus der sogenannten Gesamtversorgung  
BT-Drucksache 19/12550 vom 21.8.2019 626

Verspätungsgelder für nicht fristgerechte Rentenbezugsmitteilungen  
BT-Drucksache 19/13007 vom 5.9.2019 628

Neue Rahmenbedingungen für privates Vorsorge-sparen  
BT-Drucksache 19/13008 vom 5.9.2019 631

#### Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba: Bilanzielle Diskriminierung von Direktzusagen endlich beenden 632

aba Grundsatzposition: Nachhaltigkeit und Altersversorgungseinrichtungen 633

24. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall 634

Bertelsmann Stiftung: Nachbesserungen bei Reformen des Rentensystems nötig 637

INSM: Aktuelles Grundrentenmodell ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar 639

Grundrente: Endlich neu denken 639

Die Junge Rentenkommission legt Eckpunkte vor 639

### Statistik

Versorgungsausgleich und Altersvorsorge  
BT-Drucksache 19/12573 vom 22.8.2019 640

Nachgelagerte Besteuerung der Rente  
BT-Drucksache 19/12472 vom 16.8.2019 642

Erwerbsdruck für Rentner – Bund  
BT-Drucksache 19/12486 vom 19.8.2019 645

### Europa

EU-Kommission über eine effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik – Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung 649

### Veranstaltungen

Rückblick auf die aba-Tagungen im Herbst 2019 651

### Rechtsprechung

Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch Altershöchstgrenze von 50 Jahren  
BVerfG, Beschluss vom 23.7.2019 – 1 BvR 684/14 653

Einwand des Rechtsmissbrauchs gegen Versorgungszusage für Geschäftsführer  
BGH, Urteil vom 2.7.2019 – II ZR 252/16 654

Nachträgliche Anpassung der Einverständniserklärung zur vorgesehenen Teilung durch den Zielversorgungsträger  
BGH, Beschluss vom 17.7.2019 – XII ZB 437/18 657

Unwirksamkeit einer zehnjährigen Mindestehe-dauerklausel im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
BAG, Urteil vom 19.2.2019 – 3 AZR 150/18 – mit Anmerkung Jahn/Kurz 660

Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen  
BFH, Urteil vom 11.6.2019 – X R 7/18 661

Rückforderung von Altersvorsorgezulagen bei der Riester-Rente  
BFH, Urteil vom 9.7.2019 – X R 35/17 (PM) 664

Erfolgreiche Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte  
OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.7.2019 – 12 U 418/14 – mit Anmerkung Fischer 664

Anerkennung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit Entgeltumwandlungen  
FG Düsseldorf, Urteil vom 29.5.2019 – 15 K 736/16 F 668

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Nebeneinander von Pensionszahlungen und Geschäftsführervergütung  
FG Münster, Urteil vom 25.7.2019 – 10 K 1583/19 K (PM) 671

### Literatur

#### Buchbesprechungen

Kunisch, Dynamisierung ruhender Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung 671

<i>DIW</i> (Hrsg.), Stupsen und Schubsen (Nudging): Beispiele aus Altersvorsorge, Gesundheit und Ernährung	<b>671</b>
<i>Lentz</i> , Gestaltungsoptionen in der privaten Renten- versicherung	<b>672</b>
<i>Maschmann</i> (Hrsg.), Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung, 2. Auflage	<b>672</b>
<i>Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman</i> (Hrsg.), DS-GVO/BDSG	<b>672</b>
<i>Hüttemann</i> , Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Auflage	<b>673</b>
<i>Giersdorf</i> , Der informelle Trilog	<b>673</b>
 <b>Literaturhinweise</b>	 <b>673</b>
 <b>Nachrichten</b>	
Aktuelles Insolvenzgeschehen und möglicher Beitragssatz des PSVaG für 2019	<b>674</b>
BAV online – H-BetrAV + E-BetrAV	<b>674</b>

# Der Kommentar

Alexander Gunkel, Berlin

## Drei Projekte – drei Gesetze?

Gleich drei große rentenpolitische Gesetzesvorhaben will das Bundesarbeitsministerium in den nächsten Monaten auf den Weg bringen: die geplante Grundrente, die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige und die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. Eins haben die drei Vorhaben gemeinsam: Über sie wird bereits seit vielen Jahren diskutiert, ohne dass es bislang zu einer Umsetzung gekommen ist. Umso ambitionierter erscheint es daher, wenn das Bundesarbeitsministerium nun gleich zu allen drei Projekten in Kürze gesetzesreife Lösungen liefern will.

Am Weitesten gediehen sind bislang die Pläne zur Grundrente für ehemals Beschäftigte mit mindestens 35 Beitragsjahren. Denn hierzu hat das Bundesarbeitsministerium bereits im Frühjahr einen Referentenentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf wurde dann aber vom Kanzleramt gestoppt, weil die Gesetzespläne sehr offensichtlich nicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbar waren: Zum einen sollte die Grundrente nach dem Entwurf – anders als im Koalitionsvertrag vereinbart – ohne eine Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden. Zum anderen hatte die geplante Höhe der Grundrente nichts mit dem zu tun, was im Koalitionsvertrag vereinbart war: Statt eines Aufschlags von 10% auf das Niveau der Grundsicherung, was weniger als 100 € wären, sollte der Grundrentenzuschlag bis zu rund 450 € betragen.

Natürlich ist ein Vorhaben nicht schon deshalb verkehrt, weil es nicht im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Aber gegen die Grundrenten-Pläne des Bundesarbeitsministeriums sprechen auch viele konzeptionelle Gründe: Insbesondere käme es künftig zu einer drastisch unterschiedlichen Bewertung von Beitragsleistungen: Ein Rentner ohne Grundrentenanspruch könnte künftig trotz gleich hoher Beitragsleistung nur die Hälfte der Rente erhalten, die ein Grundrentenbezieher bekommt. Ebenso befremdlich: Grundrentenbezieher könnten für deutlich weniger gezahlte Beiträge dennoch eine deutlich höhere Rente als andere Rentner erhalten. Mit einer derart unterschiedlichen Bewertung von gezahlten Beiträgen würde ein zentraler Grundsatz unseres Rentensystems – dass sich die gezahlte Rente nach der Höhe der gezahlten Beiträge richtet – verletzt. Und das ist sehr viel gravierender als „nur“ die Verletzung eines Prinzips: Wenn die



Rente nicht mehr von der erbrachten Vorleistung abhängt, verliert die Rentenversicherung an Akzeptanz und wird auch nicht mehr im gleichen Maße als gerecht empfunden werden.

Auch nicht überzeugend ist das, was vom Bundesarbeitsministerium zur Finanzierung der milliardenteuren Grundrente vorgesehen ist: Zum einen werden Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer und einer höheren Mehrwertsteuer für Hotelleistungen einkalkuliert, obwohl es bei beiden Steuern an einer gesetzlichen Basis fehlt wie auch an einem Konsens, dass sie eingeführt werden sollen. Zum anderen werden – in Fortsetzung der schlechten Tradition der „Verschiebepolitik“ – Mehreinnahmen aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung eingeplant, die ebenfalls weder gesetzlich beschlossen noch innerhalb der Koalition konsentiert sind. Eine seriöse Finanzierung sieht anders aus. Zudem stellt sich die Frage, was die geplante Grundrente zur Erreichung des angestrebten Ziels, der Vermeidung von Altersarmut, überhaupt beitragen soll: Schließlich weist der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung aus, dass ehemalige Beschäftigte, die 35 Jahre lang gearbeitet haben, nur zu 1% und damit deutlich unterdurchschnittlich häufig auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Wer mit rentenrechtlichen Maßnahmen wirklich dazu beitragen will, dass Altersarmut in Deutschland weiter die Ausnahme bleibt, der sollte doch wohl eher an Gruppen denken, die ein überdurchschnittliches Risiko haben, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein.

Die geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist daher auch ein sehr viel sinnvollerer Vorhaben. Zum einen haben Selbstständige nachweislich ein überdurchschnittlich hohes Altersarmutsrisiko. Zum anderen kann mit einer Altersvorsorgepflicht Altersarmut bereits präventiv entgegengewirkt werden, und nicht erst im Rentenalter. Insofern ist es bedauerlich, dass die von den Koalitionsparteien vereinbarte, von beiden Sozialpartnern und vielen anderen befürwortete obligatorische Altersvorsorge Selbstständiger nicht längst beschlossen ist. Obwohl alle Erfahrung zeigt, dass große Reformprojekte möglichst zu Beginn einer Legislaturperiode Aussicht auf Erfolg haben, gibt es auch zur Halbzeit noch keinen Vorschlag, wie das Vorhaben umgesetzt werden soll. Insofern wäre es eine positive Überraschung, wenn das Bundesarbeitsministerium hier nun doch bald einen Gesetzentwurf vorlegen würde. Dabei wird darauf zu achten sein, dass darin die im Koalitionsvertrag vereinbarte Option, die Altersvorsorgepflicht durch private, kapitalgedeckte Altersvorsorge zu erfüllen, auch tatsächlich gewährleistet wird.

Das dritte geplante Reformprojekt, die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, ist für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung das wichtigste. Die Diskussion der vergangenen Jahre und der im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums erarbeitete, im Frühjahr vorgelegte Forschungsbericht haben eins deutlich gemacht: Angesichts zehntausender Vorsorgeeinrichtungen mit teilweise sehr unterschiedlicher Ausgestaltung der Leistungen wird sich eine allumfassende Altersvorsorgeinformation kurzfristig nicht erreichen lassen. Aber es ist möglich, mittelfristig zumindest wesentliche Teile der Altersvorsorgegestaltung in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu erfassen und dann weitere Vorsorgeeinrichtungen schrittweise einzubeziehen. Ein solches pragmatisches Vorgehen, bei dem Kosten und Nutzen in einem gesunden Verhältnis bleiben, sollte nun auch bei der gesetzlichen Umsetzung beherzigt werden.

Alexander Gunkel  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung der  
Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände, BDA